



Amtsgericht Halle (Westf.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 04.12.2026, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 21, Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Versmold, Blatt 1320,

BV lfd. Nr. 8

Gemarkung Versmold, Flur 18, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche,
Erholungsfläche, Waldfläche, Am Sandbrink 5, Größe: 16.037 m²

Grundbuch von Versmold, Blatt 1320,

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Versmold, Flur 18, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Am
Sandbrink 5, Größe: 999 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten des Sachverständigen handelt es sich um eine Reitanlage bestehend aus Wohnhaus, Ställe, Reithalle und gewerblich genutzte Nebengebäude nebst Doppelblechgarage.

Lage: Am Sandbrink 5, 33775 Versmold (Loxten)

Baujahr: Reithalle 1965; Garage 1966, Neubau Pfedestall 1972; Pfederführanlage 2003

Grundstücksgröße: insgesamt 17.036 qm

Nutzfläche: 2.380 qm

Das freistehende Wohnhaus mit Teilunterkellerung und nicht ausgebautem Dachgeschoss ist am 01.04.2022 abgebrannt und im derzeitigen Zustand nicht nutzbar und abbruchreif. Die anderen Gebäude sind eingeschossig und unterkellert. Das Objekt ist verpachtet. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 07.06.2024 auf insgesamt

582.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Versmold Blatt 1320,
lfd. Nr. 8 | 572.000,00 € |
| - Gemarkung Versmold Blatt 1320,
lfd. Nr. 9 | 10.000,00 € |

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.